

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE OGH 2011/6/29 80b65/11h

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.06.2011

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat als Revisionsrechtsgericht durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Dr. Spenling als Vorsitzenden sowie den Hofrat Hon.-Prof. Dr. Kuras, die Hofräatin Dr. Tarmann-Prentner und die Hofräte Mag. Ziegelbauer und Dr. Brenn als weitere Richter in der Pflegschaftssache des mj M***** G*****, und des mj B***** G*****, beide wohnhaft bei ihrer Mutter Dr. U***** G*****, wegen Obsorge, über den außerordentlichen Revisionsrechts des Vaters DI M***** G*****, vertreten durch Divitschek Sieder Sauer Rechtsanwälte GmbH in Deutschlandsberg, gegen den Beschluss des Landesgerichts Leoben vom 2. Mai 2011, GZ 2 R 93/11t-35, den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Der außerordentliche Revisionsrechts wird mangels der Voraussetzungen des § 62 Abs 1 AußStrG zurückgewiesen (§ 71 Abs 3 AußStrG).

Begründung:

Rechtliche Beurteilung

1. Mit seinen Ausführungen im außerordentlichen Revisionsrechts zeigt der Vater keine erhebliche Rechtsfrage auf. Im Wesentlichen wiederholt er seine Argumentation im Rechts, den er aus den Rechtsgründen der Nichtigkeit und der Mängelhaftigkeit des Verfahrens erhoben hat.

Eine bereits vom Rechtsgericht verneinte Nichtigkeit kann ebenso wie ein bereits verneiner Mangel des außerordentlichen Verfahrens erster Instanz grundsätzlich keinen Revisionsrechtsgrund bilden (RIS-Justiz RS0050037; RS0030748). Eine Durchbrechung dieses Grundsatzes ist nur dann möglich, wenn dies die Interessen des Kindeswohls erfordern (RIS-Justiz RS0050037). Überdies kann eine im Rechts versäumte Rechtsrüge im Revisionsrechts nicht mehr nachgetragen werden (vgl RIS-Justiz RS0043480).

Eine Beeinträchtigung der Interessen des Kindeswohls durch die Entscheidungen der Vorinstanzen, die das Kindeswohl umfassend berücksichtigt haben, ist nicht erkennbar.

2. Der Vater ist noch darauf hinzuweisen, dass eine Aufrechterhaltung der Obsorge beider Eltern - nach einer Scheidung oder einer Vereinbarung - gegen den Willen auch nur eines Elternteils ausgeschlossen ist. Zur Aufhebung der gemeinsamen Obsorge genügt der zum Ausdruck gebrachte Wegfall des Willens eines Elternteils zur Aufrechterhaltung der gemeinsamen Obsorge bzw des erzielten Einvernehmens. Es ist daher - ungeachtet des Begehrungs - ein Elternteil allein mit der gesamten Obsorge zu betrauen (5 Ob 202/10g = EvBi-LS 2011/59). Die Entscheidung, welcher Elternteil mit der alleinigen Obsorge zu betrauen ist, hängt allein vom Kindeswohl ab (RIS-Justiz RS0120492). Dem nicht obsorgeberechtigten Elternteil steht grundsätzlich das Besuchsrecht zu.

Mangels erheblicher Rechtsfrage war der außerordentliche Revisionsrechts zurückzuweisen.

Schlagworte

Familienrecht

Textnummer

E98061

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2011:0080OB00065.11H.0629.000

Im RIS seit

02.09.2011

Zuletzt aktualisiert am

03.05.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at